

XXII. GP.-NR

3129 /J

09. Juni 2005

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Elisabeth Hlavač,
Genossinnen und Genossen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
betreffend das Verbot von Qualzuchtungen

Das am 1. Jänner 2005 in Kraft getretene Tierschutzgesetz hält in § 5 Abs. 2 Z 1 fest, dass so genannte Qualzuchtungen – das sind Züchtungen, die für das Tier oder dessen Nachkommen mit starken Schmerzen, Leiden, Schäden oder mit schwerer Angst verbunden sind – unter das Verbot der Tierquälerei fallen.

Weiters enthält das Tierschutzgesetz in § 5 Abs. 5 Z 1 eine Verordnungsermächtigung, laut der die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, per Verordnung festzulegen hat, welche Züchtungen jedenfalls unter das Verbot von Qualzuchtungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 fallen.

Qualzuchtungen gehören sicherlich zu den massivsten Formen von Tierquälerei; die davon betroffenen Tiere haben oft ihr ganzes Leben unter den verschiedensten körperlichen Symptomen zu leiden.

Qualzuchtungen betreffen jedoch nicht nur Haustiere, sondern kommen auch bei bestimmten Gänse-, Enten- und vor allem Hühnerrassen vor.

Aus einer Presseunterlage anlässlich einer Pressekonferenz der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zum Thema „Präsentation der Verordnungen zum neuen Tierschutzgesetz“ am 13. Dezember 2004 im Kaiser-Pavillon des Schlosses Schönbrunn geht hervor, dass „bis Mitte 2005 [...] die ausständigen Verordnungen fertiggestellt [werden].“

Da es bis heute aber nicht einmal einen Entwurf für eine derartige Verordnung gibt, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nachstehende

Anfrage:

1. Wurde mit Ihnen seitens der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen in Bezug auf Qualzuchtungen bei landwirtschaftlichen Nutztieren das Einvernehmen für die gemäß § 5 Abs. 5 Z 1 Tierschutzgesetz zu erlassende Verordnung hergestellt?
- 1.a. Falls ja, zu welchem Ergebnis hat dies geführt?

2. Weshalb ist die Verordnung noch nicht erlassen worden bzw. gibt es nicht einmal noch einen Entwurf?
3. Haben Sie von sich aus irgendwelche Initiativen unternommen, die das Zustandekommen dieser in § 5 Abs. 5 Z 1 Tierschutzgesetz normierten Verordnung zum Ziel haben?

Beck

H. Gmür

JK

A. Hoff

Prohászka